Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 2394.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. November 1843., betreffend die Ermäßigung der Strafe des Art. 96. des in der Rheinprovinz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810. hinsichtlich der Entwendung von Stein- und Braunkohlen.

Da die Strafe, welche im Artikel 96. des, in einem Theile der Rheinprovinz bestehenden Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810. gegen Bergwerkskontraventionen angeordnet ist, bei minder erheblichen Entwendungen von Stein- und Braunkohlen zu unverhältnißmäßigen Härten führt, so bestimme Ich in Berücksichtigung des Antrages des Rheinischen Provinzial-Landtags auf Ihren Bericht vom 13. v. M., daß die gedachte Strafe bei solchen Entwendungen von Stein- und Braunkohlen, welche auf dem Ausgehenden der Flötze und Lager, mithin da verübt werden, wo diese Fossilien zu Tage kommen, und es keiner besonderen Vorrichtung zu ihrer Gewinnung bedarf, nach dem Ermessen des Richters im ersten Kontraventionsfall bis auf Fünf Thaler Geldbuße, und im Rückfalle bis auf Zehn Thaler Geldbuße, oder verhältnißmäßiges Gefängniß ermäßigt werden kann. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 8. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Bodelschwingh.

(Nr. 2395.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1843. betreffend die Vermehrung der Steigungssätze für die Gewerbesteuer-Veranlagung.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. genehmige Ich, daß die Gewerbesteuer für die nach Mittelsätzen steuerpflichtigen Gewerbsklassen, vom Anfange des nächsten Jahres an, nicht bloß in den unter Nr. 12. lit. A. bis E. und lit. H. der Beilage B. zum Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820. vorgeschriebenen Steigungssätzen von 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 Thalern und demnächst um jedesmal 12 Thaler wachsend, sondern außerdem auch in Jahresbeträgen von 10, 14, 16, 20, 28, 32, 42, 54 und 66 Thalern, und erst von dem Satze von 72 Thalern ab, um jedesmal 12 Thaler wachsend, veranlagt werden kann, wobei jedoch die in der erwähnten Beilage zu dem Gewerbesteuergesetze vorgeschriebenen niedrigsten Steuersätze festzuhalten sind.

Vorstehende Bestimmungen sind auch auf die, von den Bäckern und Schlächtern in Orten der ersten und zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung, sowie auf die, für die Brauerei zu entrichtende Gewerbesteuer, Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.